

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Ottersweier**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottersweier am 19.12.2011, zuletzt geändert am 16.12.2013, folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Ottersweier beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Ottersweier“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb „Gemeindewerke Ottersweier“ wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
  - a) Die Wasserversorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Ottersweier. Es können aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefert werden.
  - b) Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Versorgungsunternehmen (z. B. Strom- und Gasversorgung, Telekommunikation).
  - c) Die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung (z. B. Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern der Gemeindegebäude, Wasserkraftanlagen).
  - d) Die Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.  
Die Zuständigkeit gemäß §§ 5,6 und 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottersweier vom 19.09.2009 gelten sinngemäß.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.

Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebleitung zukommenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.  
Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

### **§ 4 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung vom 12.12.1994 i.d.F. vom 07.12.2002 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Ottersweier, 20.12.2011

gez.  
Jürgen Pfetzer  
Bürgermeister

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.